

NATIONALVERBAND DER BULGARISCHEN SPEDITEURE (NSBS)

ALLGEMEINE LAGERBEDINGUNGEN (Ausgabe 2005)

INHALTSVERZEICHNIS

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ABKÜRZUNGEN	110
II. GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH	110
III. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES OPERATORS	111
IV. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN	112
V. ANGEBOTE, AUFTRÄGE UND ANWEISUNGEN	114
VI. ÜBERNAHME DES LAGERGUTES	115
VII. BEDINGUNGEN UND FRISTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG	116
VIII. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR GÜTER MIT BESONDEREN EIGENSCHAFTEN	117
IX. ZOLLABFERTIGUNG	118
X. HERAUSGABE DES LAGERGUTES	119
XI. VERSICHERUNGEN	120
XII. HAFTUNG DES OPERATORS	121
XIII. REKLAMATIONEN	123
XIV. ERSATZ VON AUSLAGEN UND ENTGELT DES OPERATORS	124
XV. ZURÜCKBEHALTUNGS- UND VERFÜGUNGSRECHT	125
XVI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	125

Das Nutzungsrecht der ALLGEMEINEN LAGERBEDINGUNGEN ist ausschließlich den Mitgliedern des Nationalverbandes der bulgarischen Spediteure vorbehalten, die sich durch ein Zertifikat über ordentliche Mitgliedschaft im NSBS legitimieren und deren Haftung vor den Kunden aus diesen ALLGEMEINEN LAGERBEDINGUNGEN durch eine Versicherungsanstalt gedeckt ist.

Bemerkung:

DIESER TEXT IST DIE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG DES BULGARISCHEN ORIGINALS.

Wir haben uns um eine möglichst genaue Übersetzung bemüht, übernehmen jedoch keine juristische Haftung für den Inhalt. Bei Rechtsstreitigkeiten ist die Übersetzung nicht als Äquivalent des bulgarischen Originals zu werten.

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ABKÜRZUNGEN

ART. 1. Die im Text der ALLGEMEINEN LAGERBEDINGUNGEN verwendeten Begriffe, Bestimmungen und Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

1. "ALLGEMEINE LAGERBEDINGUNGEN" – erscheint im weiteren Text gekürzt als "ALB".

2. Der "LAGEROPERATOR" oder "OPERATOR" ist der Spediteur, der gewerbsmäßig, auf eigene Rechnung und öffentlich, die Dienstleistungen und die damit verbundenen Geschäften bezogen auf Aufbewahrung, Handhabung und Dokumentieren von Waren/Frachtgüter – Gegenstand der vorliegenden ALLGEMEINEN LAGERBEDINGUNGEN (ALB) - durchführt.

Im Rahmen dieser ALB sind die Begriffe "SPEDITEUR" und "LAGEROPERATOR" nicht ausschließlich auf den rechtlichen Definitionen laut den Artikeln 361 bis 366 des Handelsgesetzes begrenzt.

3. "KUNDE" ist jede Person, auf deren Rechnung und/oder zu deren Nutzen und/oder in deren Auftrag der LAGEROPERATOR Geschäfte und Dienstleistungen tätig oder Informationen laut diesen ALB erteilt.

4. "EIGENTÜMER" (der Ware) ist jede Person, die gesetzliches Interesse an und Verfügungsrecht über das Gut und dessen Verpackung hat.

5. „BEAUFTRAGTER“ ist die Person, welche durch den OPERATOR zwecks Ausführung der in diesen ALB zum Gegenstand gemachten Geschäfte und Tätigkeiten angestellt worden ist, sofern diese nicht direkt von dem OPERATOR durchgeführt werden.

6. "PERSON" ist jede natürliche oder juristische Person, ihre gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, sowie auch die Behörden, die staatliche Organe und Institutionen.

7. "GUT" ist der Gegenstand der Leistungen und den damit verbundenen Geschäften, vom Operator laut diesen ALB durchgeführten Tätigkeiten und schließt die jeweilige

Verpackung für Transport, Handhabung und Aufbewahrung ein.

8. "GEFAHRGUT" ist das Gut, dessen Aufbewahrung, Handhabung oder Transport von der Gesetzgebung der Republik Bulgarien und/oder den anwendbaren internationalen Bestimmungen als risikoreich eingestuft wurde.

9. "LAGER" ist jede offene, gedeckte, von Witterungseinflüssen geschützte oder ungeschützte Fläche, auf der der LAGEROPERATOR die in den ALB aufgeführten Dienstleistungen erweist, unabhängig davon, ob diese Fläche Eigentum des OPERATORS ist oder auf Vertragsbasis genutzt wird.

10. "HANDHABUNGEN" sind vom OPERATOR mit dem Gut vorgenommene physische Änderungen, einschließlich: Be- und Entladung, Stapelung, Ladungssicherung, Verpackung, sowie umpacken, sortieren, zählen, verwiegen, markieren, etikettieren, zusammenstellen, überbauen, u. Ä.

11. "ANWEISUNGEN" sind alle konkreten und allgemeinen Äußerungen, die der KUNDE unbestreitbar gegeben und der OPERATOR zur Befolgung angenommen hat.

12. Der vom OPERATOR abgeschlossenen Vertrag für die Aufbewahrung und/oder Handhabung von Waren gilt nicht als Vertrag für Einlagerung in öffentlichem Lager laut Kapitel 34 des Handelsgesetzes; es sei denn, dass ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde.

13. Die Überschriften und Artikel der ALLGEMEINEN LAGERBEDINGUNGEN (ALB) dienen nur der Erleichterung und haben keine Vertragskraft.

II. GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

ART. 2. Die ALB regeln die Bedingungen und Haftung der Vertragspartner bei der Ausführung von Dienstleistungen und den mit diesen verbundenen Geschäften für Aufbewahrung, Handhabung und Dokumentieren von Waren durch den LAGEROPERATOR, seine Mitarbeiter, Bevollmächtigte oder

andere Personen, die im Auftrag und auf Rechnung des OPERATORS handeln, unabhängig davon, ob die Leistungen und die damit verbundenen Geschäfte wie folgt realisiert werden:

1. gegen Bezahlung oder kostenlos;
2. mit ausdrücklichem Auftrag oder so zu verstehender Vereinbarung;
3. als gesonderte Dienstleistung oder Teil einer anderen Leistung;
4. im Auftrag des KUNDEN, des EIGENTÜMERS oder anderer interessierter Personen.

ART. 3. ANWENDUNGSBEREICH

(1) Alle durch den OPERATOR vorgenommenen Tätigkeiten und Dienstleistungen, sowohl von ihm abgeschlossene Verträge, als auch unterzeichnete Papiere, unterliegen diesen ALB und den zwingend anzuwendenden Rechtsbestimmungen; es sei denn, dass beide Parteien ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

(2) Mit Auftragserteilung an den oder einer so zu verstehenden Vereinbarung mit dem OPERATOR für eine bestimmte Verrichtung, Tätigkeit oder Dienstleistung akzeptiert der KUNDE und EIGENTÜMER bedingungslos den Abschluss eines Vertrages, in welchem die ALB als untrennbarer Teil mit einbegriffen sind, mit dem OPERATOR.

ART. 4. Falls eine die Rechte des OPERATORS einschränkende und/oder die Haftung desselben erweiternde maßgebliche gesetzliche oder gerichtliche Bestimmung für ein vom OPERATOR getätigtes Geschäft bzw. erbrachte Leistung zwingende Anwendung findet, ist diese Bestimmung nur bei dem entsprechenden Geschäft (oder einem Teil desselben) anzuwenden, ohne dass die Gültigkeit der anderen dieser Bestimmung nicht widersprechenden Anweisungen der ALB geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

ART. 5. Befördert der OPERATOR Güter zu oder ab seinem Lager mit eigenem oder angemietetem Fahrzeug, unterliegt diese Beförderung den ALLGEMEINEN SPEDITEUR – BEDINGUNGEN DES NATIONALVERBANDES DER BULGARISCHEN

SPEDITEURE; es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

III. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES OPERATORS

ART. 6. Der OPERATOR hat seine Verrichtungen und Dienstleistungen aus den von ihm abgeschlossenen Geschäften mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mit beruflichem Können und in vernünftiger Frist auszuführen.

ART. 7. Der OPERATOR ist verpflichtet, über das erforderliche Personal, Organisation, Struktur, Materialbasis, Kapital und Können für die Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen zu verfügen.

ART. 8. Der OPERATOR ist verpflichtet, die notwendige Umsicht für die Erhaltung der ihm anvertrauten Güter anzuwenden, inkl. vernünftige Maßnahmen für Sicherung und/oder Bewachung des Lagers, für Vorbeugung von Witterungsschäden (mit Ausnahme von Schäden aus unzulänglicher Temperaturwartung und/oder aus Nässe, sofern spezielle Temperatur- oder Nässewartung nicht ausdrücklich vereinbart sind), sowie von Brandschäden und Schäden aus unzulänglichen Lagerung und Handhabung der Waren, zu treffen.

ART. 9. ANWEISUNGEN DES KUNDEN

(1) Ohne in Widerspruch zu den ALB zu treten, ist der OPERATOR verpflichtet, vernünftige Maßnahmen zu treffen, um die Anweisungen des KUNDEN zu erfüllen.

(2) Die dem OPERATOR erteilten schriftlichen Anweisungen werden bis zu ihrem Widerruf als endgültige Bevollmächtigung angesehen.

Eine Ausnahme bilden die Anweisungen, die Güter einem Dritten auszuhändigen oder zu dessen Verfügung zu halten. Diese Anweisungen können nicht widerrufen werden, nachdem der Dritte von seinem Verfügungsrecht Gebrauch gemacht hat.

(3) Falls der OPERATOR die Anweisungen für unvollständig oder unausführbar hält, ist er verpflichtet, den KUNDEN zu informieren.

(4) Falls die Umstände es erfordern, ist der OPERATOR berechtigt, von den Anweisungen des KUNDEN abzuweichen, wenn dies der Wahrung der Interessen des KUNDEN dient und/oder für den Schutz der anderen Güter im Lagerhaus und/oder die Befolgung der behördlichen Anforderungen und/oder den normalen Arbeitsablauf des Lagers notwendig ist.

(5) Mangels konkreter und ausführbarer Anweisungen ist der OPERATOR verpflichtet, die in den ALB beschriebenen Leistungen sorgfältig und in üblicher Weise durchzuführen.

ART. 10. Im Rahmen seiner beruflichen Kenntnisse und mit vernünftiger Sorgfalt für die Wahrung der Interessen des KUNDEN ist der OPERATOR verpflichtet, den KUNDEN im Voraus über Umstände zu informieren, die die Ausführung der vereinbarten Dienstleistung verhindern können.

ART. 11. Falls der OPERATOR, nach Vertragsabschluss, Kenntnis von Umständen erhält, die seiner Meinung nach die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen verhindern, ist er verpflichtet, den KUNDEN zu informieren und zusätzliche Anweisungen zu verlangen.

ART. 12. Der OPERATOR hat ohne Einverständnis des KUNDEN kein Nutzungs- oder Verfügungsrecht über die ihm anvertrauten Güter, außer in den durch die ALB festgelegten Fällen.

Andernfalls schuldet der OPERATOR eine Nutzungsvergütung und haftet für eingetretenen Schäden.

ART. 13. Im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelnd ist der OPERATOR berechtigt, seinen Verpflichtungen selbst oder durch Dritte – BEAUFTRAGTE (einschließlich durch einen Zwischenspediteur, Lageroperator, Stevedore u. a.) nachzukommen, was ebenfalls durch die ALB geschützt ist.

IV. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

ART. 14. Mit Auftragserteilung für eine entsprechende Verrichtung, Tätigkeit oder Leistung an den OPERATOR deklariert der KUNDE folgendes:

1. dass er gesetzlich Verfügungsberechtigter oder Bevollmächtigter des gesetzlich Verfügungsberechtigten der Güter ist und die ALB selbst oder im Namen und auf Rechnung desselben akzeptiert;

2. dass er über die notwendige Informationen in Verbindung mit den Geschäften verfügt, für deren Erfüllung er die Leistungen des OPERATORS in Anspruch nimmt, einschließlich den Bedingungen für Aufbewahrung und Auslieferung der Güter;

3. dass die Güter nicht Gegenstand von Geschäften sind, welche durch die Gesetze der Republik Bulgarien, oder die jeweils anwendbaren völkerrechtlichen Bestimmungen, verboten sind;

4. dass er die Güter und deren Eigenschaften kennt und dass die schriftliche Angabe der Güter und ihrer Eigenschaften vollständig ist und den Zielen entspricht, für die sie dem OPERATOR übergeben werden;

5. dass die Güter geeignet vorbereitet, verpackt und markiert sind, außer wenn Vorbereitung, Verpackung und Markierung Aufgabe des OPERATORS sind;

6. dass der KUNDE mangels spezifischer Anweisungen akzeptiert, dass die Güter in üblicher Weise nach OPERATORS Ermessen gehandhabt und aufbewahrt werden;

7. dass er alle Rechte und Haftungsbeschränkungen des OPERATORS, seine eigenen Verpflichtungen und Haftung aus diesen ALB akzeptiert, einschließlich der Verpflichtung, unter bestimmten Umständen den OPERATOR für Aufwendungen, Beschädigungen, Verlusten und Forderungen Dritter zu schadlos zu halten.

ART. 15. ZUTRITT ZUM LAGER

(1) Das Betreten des Lagers und jegliche Verrichtungen mit dem eingelagerten Gut sind dem KUNDEN und/oder dem EIGENTÜMER nur mit Einverständnis des OPERATORS und in Begleitung eines von ihm ermächtigten Vertreters gestattet.

(2) Der KUNDE/EIGENTÜMER haftet für alle Schäden, die dem OPERATOR oder Dritten durch Fahrzeuge und andere Mechanismen oder Personal des KUNDEN und/oder Dritter, in seinem Namen handelnder Personen, zugefügt werden.

ART. 16. ENTSCHÄDIGUNGEN, DIE VON DEM KUNDEN und/oder DEM EIGENTÜMER SCHULDIG SIND

(1) Selbst wenn kein Verschulden des KUNDEN und/oder des EIGENTÜMERS vorliegt, ist dieser verpflichtet, den OPERATOR wie folgt zu entschädigen:

Für alle Steuern, Zolle, Gebühren, Strafen, Auslagen, Schäden und Haftungen, die vom OPERATOR bei der Erfüllung des Auftrages bezahlt oder getragen wurden;

Für Forderungen Dritter oder staatlicher Behörden und Organe an den OPERATOR, wenn Gegenstand dieser Forderungen die Güter des KUNDEN oder die Dienstleistungen des OPERATORS sind und der Wert der Forderung Höhe und/oder Haftungsbereich des OPERATORS laut diesen ALB überschreitet.

(2) Die unter Abs. (1) definierten Verpflichtungen entfallen nur dann, wenn die geschuldete Entschädigung ausdrücklich in dem vereinbarten Entgelt des OPERATORS inbegriffen ist oder Auslagen, Schäden und Haftung auf einem schuldhaften Fehler des OPERATORS beruhen.

ART. 17. Die Verpflichtungen des KUNDEN und des EIGENTÜMERS gegenüber dem OPERATOR können nicht durch die Mitteilung widerrufen werden, dass der Auftrag durch Dritte erteilt wurde und/oder zu Lasten Dritter geht.

ART. 18. Der KUNDE verpflichtet sich, gegen leitende Angestellte, sonstige Mitarbeiter, Bevollmächtigte und Agenten des OPERATORS keinerlei die Haftung des OPERATORS betreffende Forderungen zu richten, sondern einzig und allein gegen den OPERATOR als Kaufmann.

Ausnahmen sind nur mit schriftlichem Einverständnis des OPERATORS zulässig.

V. ANGEBOTE, AUFTRÄGE UND ANWEISUNGEN

ART. 19. GÜLTIGKEIT DER ANGEBOTE

(1) Alle Angebote des OPERATORS gelten nur bei unverzüglicher Annahme zur sofortigen Ausführung des betreffenden Auftrages und können zurückgezogen oder geändert werden, sofern in dem Angebot ausdrücklich nichts Gegenteiliges vermerkt ist.

(2) Bei Veränderung der Selbstkosten, die nicht der Kontrolle des OPERATORS unterliegen, hat dieser das Recht, Angebote und Preise mit oder ohne vorherige Mitteilung zu ändern.

Bei Änderungen der Preise und der Umstände, welche Waren betreffen, die schon zum Aufbewahren übernommen sind, ist der OPERATOR verpflichtet, im Voraus den Kunden darüber zu berichten.

(3) Angebote des OPERATORS und Vereinbarungen mit ihm über Preise und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten Verrichtungen und Leistungen und, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur auf Standard- und normale Kaufmannsgüter mit normalem Umfang, Gewicht und Beschaffenheit, die keine außergewöhnlichen Bedingungen und irgendeine Spezialwartung für Aufbewahrung und Handhabung erfordern.

(4) Die Erfüllung des Vertrages setzt normale Verhältnisse für die Verrichtung der vereinbarten Leistungen und Weitergeltung der Tarife und Valutaverhältnisse voraus, auf deren Basis der Vertrag abgeschlossen wurde.

(5) Der OPERATOR kann vom KUNDEN den Ersatz von nicht im Angebot eingeschlossenen Sonderauslagen verlangen, vorausgesetzt, er hat den Auftraggeber darauf hingewiesen.

Dabei genügt ein genereller Hinweis wie: "zuzüglich der üblichen Nebenspesen".

ART. 20. AUFTRÄGE UND ANWEISUNGEN

(1) Die Ausführung eines vom KUNDEN angenommenen Angebotes des OPERATORS beginnt in angemessener Frist nach Erhalt und Bestätigung des festen Auftrages mit allen Daten und Anweisungen, die für die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistung notwendig sind.

(2) Für alle Folgen bei Ausführung eines Auftrages mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben haftet der KUNDE, außer wenn der OPERATOR mit beruflicher Sorgfalt diese Folgen hätte voraussehen können und den KUNDEN nicht gewarnt hat.

(3) Der OPERATOR kann die Ausführung eines bereits angenommenen Auftrages ablehnen, wenn er zwingende Gründe hat anzunehmen, dass die Bezahlung der Auslagen und seines Entgeltes nicht abgesichert sind.

(4) Falls der KUNDE einen bestätigten Auftrag zurückzieht, steht dem OPERATOR die Vergütung seiner Aufwendungen zu, außer es wird bewiesen, dass der Auftrag auf Verschulden des OPERATORS zurückgezogen wurde.

(5) Jede Partei ist verpflichtet, die rechtzeitige und ordnungsgemäße Übermittlung der Anweisungen, auf die er sich beruft, zu belegen, um sich von seiner Haftung zu entlasten oder die Haftung der anderen Partei zu begründen.

(6) Anweisungen, welche an solche Personen übermittelt wurden, welche nicht kompetent oder ermächtigt sind, diese zu übernehmen, sind ungültig, es sei denn, dass der Anweisende (unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes), einen vernünftigen Grund hatte, die entgegennehmenden Personen für kompetent und ermächtigt zu halten.

(7) Die Vertragspartner haften nicht für Verluste und Schäden, die als Folge mündlicher, nicht schriftlich von einer der Parteien bestätigter Anweisungen eingetreten sind.

VI. GÜTERÜBERNAHME IN DAS LAGER

ART. 21. Der OPERATOR übernimmt das Gut nach äußeren Merkmalen (Anzahl der Packstücke, Art und

Zustand der Verpackung) und den Begleitpapieren, ohne dabei Haftung für den Inhalt der Kolli zu übernehmen.

ART. 22. Das Gut gilt als vom OPERATOR übernommen, wenn der KUNDE oder jede in seinem Namen handelnde Person das Gut einer zu Lasten des OPERATORS handelnden Person übergibt, wobei:

1. die Übergabe im Einvernehmen mit den Anweisungen des OPERATORS erfolgt ;

2. der OPERATOR einen "Lagerschein" oder eine diesen ersetzende Bescheinigung für das übernommene Gut ausstellt.

ART. 23. LAGERSCHEIN

(1) Für jede Partie wird ein gesonderter Lagerschein oder eine diesen ersetzende Bescheinigung ausgestellt, die die Übernahme des Gutes zur Aufbewahrung laut Art. 21 und 22 der ALB bestätigen.

(2) Inhalt, Gewicht und Warenwert der Kolli werden auf Risiko und Haftung des KUNDEN und aufgrund seiner Aussagen im Lagerschein eingetragen; die das Gut begleitenden Handelsrechnungen und Frachtpapiere müssen diesen Angaben entsprechen.

(3) Der OPERATOR ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, im Lagerschein von ihm festgestellte Mängel an Gut oder Verpackung einzutragen.

(4) der Lagerschein wird auf den Namen des KUNDEN ausgestellt, mit dem der Lagervertrag abgeschlossen wurde, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.

(5) Falls auf Anweisung des KUNDEN der Lagerschein auf den Namen Dritter ausgestellt wird (z.B. "dem Überbringer" oder "an Order"), handelt dieser Dritte als Bevollmächtigter des KUNDEN.

(6) Werden bei Übernahme des Gutes zweiseitige Übernahme/Übergabe- Protokolle ausgefertigt, sind diese als untrennbaren Teil des Lagerscheines zu halten und unterliegen den Bestimmungen dieses Artikels.

ART. 24. ZWISCHENLAGERUNG

Die Zwischenlagerung der Güter vor, während und nach vom OPERATOR organisiertem Transport in den Fällen, wo dieser Transport den Grundbestandteil der durch den OPERATOR auszuführenden Geschäften oder Dienstleistungen ausmacht, unterliegt den Bestimmungen der ALLGEMEINEN SPEDITEURBEDINGUNGEN DES NATIONALVERBUNDES DER BULGARISCHEN SPEDITEURE, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.

ART. 25. ERKLÄRUNGEN DES OPERATORS

(1) Der OPERATOR ist nicht verpflichtet, weder ihn rechtlich bindende Aussagen über Inhalt, Gewicht, Warenwert und die Beschaffenheit, noch über ein besonderes Interesse an der Lieferung, zu geben oder anzunehmen; der für die Übernahme der Ware vom OPERATOR ausgestellte Lagerschein (oder das ihn ersetzende Papier) ist kein Beweis für die Genauigkeit dieser Angaben.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen unter Abs. (1) sind sowohl nach Sondervereinbarung mit dem KUNDEN zulässig, als auch auf dessen Verlangen hin und gegen Bezahlung für Überprüfung von Inhalt, Gewicht, Beschaffenheit und/oder dem deklarierten Wert des Gutes.

Das Ergebnis der Überprüfung wird schriftlich niedergelegt und bindet den OPERATOR, der jedoch auch in diesem Falle nicht als Sachverständiger handelt.

ART. 26. Der OPERATOR ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Inhalt und Gewicht der Güter zu überprüfen und bei festgestellten Differenzen den KUNDEN mit allen daraus resultierenden Kosten und Schäden zu belasten.

ART. 27. Der Auftrag, ankommende Güter in Empfang zu nehmen, ermächtigt den OPERATOR, auf dem Gut per Nachnahme ruhende Kosten zu verauslagen.

Für die zu Lasten des KUNDEN getätigte Vorauszahlung steht dem OPERATOR eine gesonderte Vergütung zu.

ART. 28. Der OPERATOR ist zur Untersuchung, Erhaltung und Besserung des Gutes und seiner Verpackung nur nach

ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung mit dem KUNDEN verpflichtet.

Trifft das Gut in sichtbar beschädigtem Zustand beim OPERATOR ein, hat dieser die Beschädigungen festzustellen, den KUNDEN zu informieren und dessen Forderungsrechte gegenüber Frachtführern/Übergebenden zu wahren.

ART. 29. Verwiegen, sortieren, markieren, etikettieren, verpacken oder umpacken der Güter wird vom OPERATOR nur auf ausdrückliche Vereinbarung oder Anweisung und gegen gesonderte Vergütung vorgenommen.

ART. 30. Der OPERATOR führt ein Lagerbuch, das alle wichtigen Umstände bei Übernahme, Aufbewahrung und Übergabe der Güter beweist; das Lagerbuch kann als EDV-Programm geführt werden.

VII. BEDINGUNGEN UND FRISTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG

ART. 31. Ohne in Widerspruch zu Art. 8 der ALB zu treten, bewahrt sich der OPERATOR eine vernünftige Handlungsfreiheit bei Auswahl der Mittel, Technologien und Verfahrensweise für Handhabung und Aufbewahrung der übernommenen Güter.

ART. 32. VERPFLICHTUNG ZUR BESICHTIGUNG

(1) Der KUNDE ist berechtigt und verpflichtet, das Lager des OPERATORS zu besichtigen und schriftliche Einwände gegen die Art und Weise der Handhabung oder Aufbewahrung seiner Güter vorzubringen.

Falls der KUNDE von diesem Recht keinen Gebrauch macht, wird präsumiert, dass er mit Lager, Anordnung, Handhabung und Aufbewahrung seiner Güter einverstanden ist.

(2) In diesem Falle haftet der OPERATOR nur dann für Schäden aus unsachgemäßer Handhabung, Anordnung und Aufbewahrung der Güter, wenn ihm schuldhaftes Verhalten nachzuweisen ist.

ART. 33. Der OPERATOR ist nicht verpflichtet, das Gut des KUNDEN gesondert von anderem Lagergut zu handhaben und aufzubewahren, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

ART. 34. Vom OPERATOR ordnungsgemäß versandte Benachrichtigungen über das Gut haben bei Reklamationen oder Forderungen Beweiskraft.

ART. 35. AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

(1) Falls nichts anderes vereinbart wurde, kann jede Partei vom Lagervertrag schriftlich, mit einmonatiger Kündigungsfrist, zurücktreten.

(2) unabhängig von den vereinbarten Fristen kann der OPERATOR die Aufbewahrung der Güter in folgenden Fällen kündigen:

1. mit einmonatiger Kündigungsfrist – wenn er bezweifelt, dass seine Ansprüche durch den Wert des Gutes abgesichert sind;

2. ohne Kündigungsfrist – wenn er feststellt, dass das Gut Gefahr für Personal, Besitz oder andere Güter darstellt oder bereits verdorben ist.

VIII. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR GÜTER MIT BESONDEREN EIGENSCHAFTEN

ART. 36. DEKLARIEREN DER GÜTER MIT BESONDEREN EIGENSCHAFTEN

(1) Güter, die

◆ Lademaßüberschreitende Kolli, Schwergüter, leicht verderbliche Ware oder Gefahrgut beinhalten und/oder solche, die

◆ Gefahr für Leben und Gesundheit des Menschen, jegliches Eigentum oder die Umwelt darstellen und/oder die

◆ besondere Bedingungen oder Vorrichtungen für Aufbewahrung oder Handhabung voraussetzen,

werden vom OPERATOR nur nach ordnungsgemäßem, schriftlichem Auftrag angenommen. Im Auftrag deklariert der KUNDE die besonderen Eigenschaften und/oder Bedingungen für Handhabung und Aufbewahrung dieser Güter.

(2) Werden die unter Abs.(1) genannten Güter dem OPERATOR ohne entsprechende Erklärung und/oder ist diese unvollständig oder ungenau, haftet der KUNDE für alle daraus entstandenen Kosten und Schäden, auch wenn ihm kein schuldhaftes Verhalten nachzuweisen ist.

ART. 37. In Ergänzung zu Art. 36 ist der KUNDE bei Übergabe von Gefahrgut zu folgendem verpflichtet:

1. Gefahrgutklasse und Klassifikationsziffer anzugeben und das Gut vorschriftsmäßig verpackt und markiert zu übergeben;

2. Schriftliche Anweisungen (inklusive Deklaration des Frachtgebers für das Gefahrgut) zu geben über:

- ◆ den Gefahrencharakter und die Sicherheitsmassnahmen bei Aufbewahrung, Handhabung und Beförderung des Gutes;

- ◆ die Maßnahmen, die im Falle einer Havarie zu treffen sind, einschließlich solcher der Ersten Hilfe für Personen, die mit dem Gefahrgut oder den daraus absondernden Stoffen in Kontakt kommen.

ART. 38. VERFÜGUNGSRRECHT ÜBER GÜTER MIT BESONDEREN EIGENSCHAFTEN

(1) Der OPERATOR kann jederzeit Güter, die eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit, für andere Güter oder die Umwelt verursachen, unschädlich machen oder vernichten.

Der OPERATOR ist verpflichtet, sich um vorherige Benachrichtigung des KUNDEN/EIGENTÜMERS zu bemühen, außer im Havariefall.

(2) Falls unter den in Abs. (1) genannten Umständen der KUNDE die Anweisungen aus Art. 37 nicht befolgt hat, schuldet der OPERATOR keinerlei Entschädigung.

ART. 39. VON DER ANNAHME AUSGESCHLOSSENE GÜTER

(1) Jegliche Dienstleistungen in Verbindung mit Gold, Geldscheinen, Münzen, Edelsteinen, Schmuck, Antiken- oder Kunstgegenständen und Wertpapieren aller Art, Tabakwaren, konzentrierte alkoholische Getränke, persönliches Gepäck und mobile Telefone werden außer nach Sondervereinbarung vom OPERATOR weder akzeptiert noch durchgeführt.

(2) Falls der KUNDE den OPERATOR mit Geschäften oder Dienstleistungen in Verbindung mit den oben aufgezählten Gütern ohne vorher geschlossene Sondervereinbarung beauftragt, ist der OPERATOR von jeglicher Haftung aus diesen Geschäften/Dienstleistungen entlastet.

IX. ZOLLABFERTIGUNG

ART. 40. ZOLLVORSCHRIFTEN

(1) Der KUNDE ist verpflichtet, von vornherein die Zollvorschriften bekannt zu geben, unter denen er das Gut dem OPERATOR übergibt, sowie ihm alle für die Zollmanifestierung und Zollbearbeitung notwendigen Daten und Papiere abzugeben.

(2) Der KUNDE und/oder der EIGENTÜMER haben den OPERATOR rechtzeitig über alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen in Verbindung mit den übergebenen Gütern (z.B. Zolle, Steuern, Gebühren, Akzisen, Geldstrafen u. Ä.) zu informieren.

Alle Folgen aus Unterlassungen und Fehlern in dieser Hinsicht gehen zu Lasten des KUNDEN/EIGENTÜMERS.

(3) Der OPERATOR ist verpflichtet, die für die Güter gesetzlich vorgeschriebenen Zollvorschriften einzuhalten, und keinerlei Anweisungen des KUNDEN zu befolgen, die zu Verstößen gegen die Zollbestimmungen führen.

ART. 41. ZOLLBEARBEITUNG

(1) Der OPERATOR ist berechtigt bei der Übernahme oder Übergabe der Güter, die Zollmanifestierung und/oder

Zollbearbeitung derselben unter Beibehaltung der anzuwendenden Rechtsvorschriften durchzuführen.

(2) Bei der Zollabfertigung in Bulgarien handelt der Operator, falls nicht etwas anderes verabredet wurde, als direkter Vertreter des KUNDEN/EIGENTÜMERS im Sinne des Zollgesetzes und der Ordnung für seine Anwendung.

(3) In allen Fällen betätigt der OPERATOR die Zollmanifestierung auf Grund der die Güter begleitenden Papiere und/oder der Deklaration des KUNDEN und/oder des EIGENTÜMERS und/oder ihrer Vertreter und Bevollmächtigten und trägt keine Haftung für die Glaubwürdigkeit von diesen Papieren und Deklarationen.

(4) Die Anweisung, eine unter Zollaufsicht stehende Ware zu übernehmen und/oder zu übergeben, schließt auch die Vollmacht für den OPERATOR die notwendigen Zollformalitäten durchzuführen.

(5) Falls nicht etwas anderes verabredet wurde, ist der OPERATOR berechtigt, vom KUNDEN / EIGENTÜMER im Voraus die Bezahlung oder Sicherung der zu bezahlenden Zölle, Steuer und Gebühren zu fordern.

(6) Für Verzollung und/oder Verauslagung oder Sicherung eines Teils oder der Gesamtsumme aus Zöllen, Steuern und Gebühren steht dem OPERATOR neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Vergütung zu, selbst wenn diese nicht im Voraus vereinbart wurde.

ART. 42. HAFTUNG FÜR ÜBEREINSTIMMUNG

(1) In den Fällen, wo der OPERATOR die Zollmanifestierung oder Abfertigung der Ware durchführt,

1. haften der KUNDE und/oder der EIGENTÜMER, sowie ihre Vertreter und Bevollmächtigte für die vollständige Übereinstimmung der Güter mit den von jenen abgegebenen Deklarationen und mit den der Güter begleitenden Papieren;

2. können die Rechte des OPERATORS gegenüber dem KUNDEN und dem EIGENTÜMER durch Akte der Behörden, für die der SPEDITEUR keine Haftung trägt, nicht verletzt werden.

(2) Werden die Vorschriften des obigen Abs. (1) verletzt, haften KUNDE UND EIGENTÜMER als Gesamtschuldner

laut den Bestimmungen von Art. 16 der ALB für alle dem OPERATOR entstandenen Unkosten, Schäden und Verluste.

X. HERAUSGABE DES LAGERGUTES

ART. 43. Bei Herausgabe des Lagergutes kommen analogisch die Anweisungen laut Art. 21 und Art. 44 der ALB zur Anwendung.

ART. 44. UNTERLAGEN UND VERFAHRENSWEISE

(1) Die Herausgabe des Lagergutes erfolgt gegen Vorlage des originalen Lagerscheines (oder das ihn ersetzende, bei der Übernahme des Lagergutes ausgestellte Papier) und in derselben Weise wie die Ware in das Lager übernommen wurde.

(2) Die Herausgabe ohne Vorlage des originalen Lagerscheines oder eines gleichwertigen Papiers erfolgt auf Verantwortung und Risiko des OPERATORS.

(3) Bei Vorlage des originalen Lagerscheines ist der OPERATOR berechtigt, dem Überbringer des Originals ohne Prüfung seiner Vollmachten oder gesetzlichen Rechte an dem Gut dasselbe auszuhändigen.

(4) Wurden die Rechte an dem Gut an Dritte übertragen, ist diese Zession für den OPERATOR nur dann bindend, wenn er schriftlich vom KUNDEN über die Abtretung informiert wurde.

(5) Bei Vorlage eines zedierten Originals des Lagerscheines ist der OPERATOR berechtigt, das Gut ohne Prüfung der Echtheit und Rechtmäßigkeit der Unterschriften und Stempel auf der Zession herauszugeben.

ART. 45. Alle Anweisungen für die Aushändigung des Gutes unter bestimmten Bedingungen, z.B. gegen Bezahlung oder Vorlage bestimmter Papiere, werden vom OPERATOR nur in Eigenschaft als Bevollmächtigter des KUNDEN befolgt, soweit Dritte diese Anweisungen zu berücksichtigen haben.

ART. 46. Die Übergabe des Gutes dem Empfänger ist bedingt bei der Bezahlung aller Kosten, die als Nachnahmezahlung geschuldet werden.

Lehnt der Empfänger die Zahlung eines Teils oder des gesamten Betrages, die als Nachnahme zu begleichen ist, ab, wird angenommen, dass Annahmeverweigerung des Gutes vorliegt.

ART. 47. Die Bestimmungen dieses Abschnittes werden analogisch angewandt, wenn der OPERATOR das Gut mit eigenem Transport im Lager des KUNDEN, EIGENTÜMERS oder EMPFÄNGERS laut Art. 5 der ALB anliefert oder übergibt.

ART. 48. ANWEISUNGEN BEI UNMÖGLICHKEIT DER ABLIEFERUNG

(1) Der OPERATOR ist berechtigt, die im Einvernehmen mit den Anweisungen des KUNDEN/EIGENTÜMERS nicht zustellbaren Güter zu veräußern oder auf andere vernünftige Weise unter folgenden Bedingungen über sie zu verfügen:

1. Nach Vorankündigung an den KUNDEN von 30 Tagen.

2. Nach Ablauf einer Frist von 90 Tagen ab Datum, an dem das Gut vom Empfänger hätte übernommen werden müssen, wenn der KUNDE und / oder andere Verfügungsberechtigte nicht ausfindig gemacht werden können und/oder ausführbare Anweisungen nicht erteilen und/oder die für das Gut gesetzlich schuldenden Geldbeträge nicht bezahlen.

3. Ohne vorherige Benachrichtigung bei leicht verderblichen, bereits vernichteten/verdorbenen und/oder solchen Gütern, deren Aufbewahrung dem OPERATOR oder Dritten Schäden zufügen würde oder den anwendbaren Rechtsnormen widerspricht.

(2) Kommt Abs. (1) zur Anwendung, verfügt der OPERATOR auf Rechnung des KUNDEN/EIGENTÜMERS über die Güter und hat dem dazu Berechtigten den Erlös aus dem Verkauf unter Abzug der auf dem Gut lastenden Kosten zur Verfügung zu stellen.

Falls diese Kosten den Erlös übersteigen, ist dem OPERATOR die Differenz zu zahlen.

XI. VERSICHERUNGEN

ART. 49. Der OPERATOR versichert das übernommene Gut in eigenem Namen und auf eigene Rechnung nur nach Maßgabe der in diesen ALB dem Umfang und der Höhe nach übernommenen Haftung.

ART. 50. ZUSATZVERSICHERUNG AUF RECHNUNG DES KUNDEN

(1) Die Versicherung des Gutes über die Grenzen aus Art. 49 hinaus erfolgt auf Rechnung des KUNDEN und wird nur nach schriftlichem Auftrag mit Angabe des Versicherungswertes und den zu deckenden Risiken abgeschlossen.

(2) Die vom OPERATOR auf Rechnung des KUNDEN abgeschlossene Zusatzversicherung unterliegt den üblichen Geschäftsbedingungen und Haftungsbeschränkungen und Haftungsexzeptionen des die Gefahren deckenden Versicherungsgebers.

(3) Der OPERATOR ist nicht verpflichtet, für jede einzelne Sendung eine Versicherung abzuschließen, sondern kann sie im Abonnement oder mit General-Police versichern.

(4) Bei Abschluss einer Zusatzversicherung im eigenen Namen und auf Rechnung des KUNDEN nutzt der OPERATOR weder die Rechte eines Versicherungsnehmers, noch haftet er als Versicherer.

Der KUNDE ist nicht zu Forderungen aus der abgeschlossenen Versicherung an den OPERATOR berechtigt, außer für Fehler oder Nachlässigkeit beim Versicherungsabschluss.

(5) Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der OPERATOR seinen Verpflichtungen genügt, wenn er vernünftige Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des KUNDEN/EIGENTÜMERS und dessen Rechten aus der Versicherung getroffen und seine Rechte dem KUNDEN, dem EIGENTÜMER und/oder dem VERSICHERER abgetreten hat.

ART. 51. Bei Schäden, die durch die vom OPERATOR auf Rechnung des KUNDEN abgeschlossene Versicherung gedeckt sind, ist der OPERATOR gegenüber dem KUNDEN

für den Teil des Schadens von der Haftung entlastet, der durch die Versicherungsentschädigung gedeckt ist, es sei denn, dass die rechtmäßig abgeschlossene Versicherung durch ein Verschulden des OPERATORS unwirksam geworden ist.

ART. 52. Die Rechte des Versicherers gegenüber dem OPERATOR aus Forderungen, die vom KUNDEN/EIGENTÜMER an den Versicherer zediert wurden, können die Rechte des KUNDEN aus den ALB nicht überschreiten.

Andernfalls kommen die Bestimmungen des Art. 16 der ALB zur Anwendung.

ART. 53. Für zusätzliche Versicherung des Gutes, Abwicklung von Versicherungsforderungen und Einziehung des Schadensbetrages im Auftrag des KUNDEN, steht dem OPERATOR eine besondere Vergütung zu.

XII. HAFTUNG DES OPERATORS

ART. 54. Die Haftung des OPERATORS wird nach Art und Umfang laut den Bestimmungen dieser ALB in Anspruch genommen, beschränkt, ausgeschlossen oder aufgehoben.

ART. 55. Falls sich der OPERATOR auf eine Bestimmung der ALB berufen kann, die seine Haftung beschränkt oder aufhebt, kann ihm der KUNDE oder eine andere interessierte Person keine Einwände für Schäden aus unerlaubter Handlung gegenüberstellen.

ART. 56. Der OPERATOR haftet, unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 54 und Art. 55 der ALB, für bewiesene Schäden und Fehlmengen, die zwischen Übernahme des Gutes unter seine Kontrolle und deren Übergabe entstanden sind.

ART. 57. In allen Fällen haftet der OPERATOR einzig und allein für unmittelbare Verluste oder Schäden und nicht für indirekte Verluste, Schäden oder Vermögenseinbußen.

In den Fällen, in welchen Verlust oder Beschädigung eines Warenteils passiert, wobei der andere Teil für seine Bestimmung unbrauchbar gemacht wird, haftet der OPERATOR nur für den konkret beschädigten Teil.

ART. 58. ÄUßERLICH NICHT ERKENNBARE SCHÄDEN UND FEHLMENGEN

(1) Bei Schäden und Fehlmengen, die bei Übernahme bzw. Übergabe des Gutes äußerlich nicht erkennbar sind, wird bis zum Beweis des Gegenteils angenommen, dass die Schäden vor Übernahme durch den OPERATOR eingetreten sind.

(2) Die vorstehende Klausel wird auch (aber nicht ausschließlich) angewandt auf Übernahme und Übergabe in geschlossenen Behältern, sowie unverpackten Gütern, deren Beschaffenheit nicht durch die übliche äußerliche Besichtigung festgestellt werden kann.

ART. 59. AUSGESCHLOSSENE RISIKEN

(1) Der OPERATOR ist von seiner Haftung für Fehlmengen und Schäden entlastet, wenn diese verursacht wurden:

1. durch Anweisungen, Verrichtungen oder Untätigkeit des KUNDEN;

2. durch das Fehlen schriftlicher Anweisungen des KUNDEN, wenn die Beschaffenheit des Gutes und/oder der Leistung solche erfordern;

3. durch äußerlich nicht erkennbare Mängel des Gutes und seiner Verpackung;

4. durch ungeeignete, ungenügende oder fehlende Verpackung;

5. durch inhärente Eigenschaften des Gutes und/oder der Materialien, aus denen das Gut hergestellt wurde;

6. durch Nagetiere, Motten, Schimmel, Würmer und andere Schädlinge;

7. durch natürliche Alterung, biologische, physikalische und chemische Prozesse, denen das Gut gewöhnlicherweise unterliegt;

8. durch niedrige oder hohe Temperaturen, Austrocknung, Feuchtigkeit oder Kondenswasser im Lager ohne spezielle Thermo- und Feuchtigkeitsregulierung (es sei denn dass Warenbewahrung ausdrücklich in einem Lager mit speziellen Thermo- und Feuchtigkeitsregulierung vereinbart wurde);

9. durch Witterungseinflüsse und deren Folgen bei Aufbewahrung in einem ungeschützten Lager mit Einverständnis des KUNDEN;

10. durch Kriegshandlungen, Unruhen, Streiks, Raub, Diebstahl, bewaffnete Überfälle; bei Verrichtungen des Staates oder von ihm ermächtigten Organen und Institutionen; bei Vorfällen und deren Folgen in Verbindung mit Kernenergie; Feuer, Erdbeben und anderen Naturkatastrophen; höhere Gewalt und vom OPERATOR nicht voraussehbare Umstände und/oder deren Folgen, die er trotz vernünftigen Sorgfalt und Bemühungen nicht abwenden konnte.

(2) Um sich von der Haftung zu entlasten, muss der OPERATOR beweisen, dass die Schäden auf obige Ursachen zurückzuführen sind.

ART. 60. FESTLEGUNG DES SCHADENERSATZES

(1) Ohne den in Art. 61 definierten Beschränkungen zu widersprechen, kann der vom OPERATOR geschuldete Schadenersatz für beschädigte/fehlende Güter deren Wert zur Zeit und am Ort der Übernahme der Güter durch den OPERATOR nicht überschreiten.

(2) Dieser Wert wird durch den Rechnungswert des Gutes ermittelt; falls keine Rechnung vorliegt - in absteigender Reihenfolge durch den aktuellen Börsenpreis, den aktuellen Großhandelspreis oder den üblichen Wert von Gütern gleicher Art und Qualität.

(3) Der vom OPERATOR geschuldete Schadenersatz wird in Bulgarischen Lewa ausgezahlt und wird – sollte es notwendig sein – nach dem zentralen Kurs der Bulgarischen Nationalbank am Tage des Schadensfalles errechnet. Wenn dieses Datum unbekannt ist, nach dem Tageskurs am Datum der Feststellung des Schadens.

(4) Kommt der geschädigte KUNDE aus dem Ausland, kann die Entschädigung in fremder Währung in der wie unter Abs. (2) errechneten Höhe und zu dem unter Abs. (3) festgelegten Valutakurs bezahlt werden.

ART. 61. EINSCHRÄNKUNG DES SCHADENERSATZES

(1) In allen Fällen ist die vom OPERATOR geschuldete Entschädigung für Verluste und Schäden auf 4,00 Euro pro kg Bruttogewicht des fehlenden oder beschädigten Gutes beschränkt, jedoch nicht höher als 25.000 Euro je Lagerschein (oder gleichwertigem Papier) für eine Warenpartie.

(2) Die unter Abs.(1) definierte Einschränkung des Schadenersatzes berührt nicht das Recht des KUNDEN auf die Versicherungsentschädigung aus der auf seine Rechnung abgeschlossenen Zusatzversicherung laut den Bestimmungen des Abschnitts XI. dieser ALB.

ART. 62. Mit Sondervereinbarung und gegen zusätzliches Entgelt kann der OPEATOR eine höhere als die in den ALB genannte Haftung übernehmen.

ART. 63. Die unter Abschnitt XII. der ALB definierten Haftungsbeschränkungen sind nur dann nichtig, wenn dem OPERATOR kriminelle Handlungen nachzuweisen sind, sowie bei ausdrücklich vom OPERATOR anerkanntem Warenwert und/oder deklariertem besonderen Interesse an der Lieferung des Gutes.

ART. 64. Wenn der vom OPERATOR zu zahlende Schadensbetrag den vollen Wert des Gutes laut ART. 60 erreicht, ist der KUNDE zur Übereignung des Gutes und Abtretung aller Ansprüche, die er hinsichtlich des Gutes gegen Dritte hat, verpflichtet.

XIII. REKLAMATIONEN

ART. 65. REKLAMATIONSFRISTEN UND - PROZEDUR

(1) Alle Schäden aus Verlust, Beschädigung oder anderen Gründen, sind zu dokumentieren und dem OPERATOR unverzüglich nach Feststellung des Reklamationsfalles schriftlich mitzuteilen, jedoch nicht später als:

bei Übernahme des Gutes durch den Empfänger bei äußerlich erkennbaren Verlusten und Beschädigungen;

5 Tage nach Auslieferung des Gutes bei Äußerlich nicht erkennbaren Verlusten und Beschädigungen;

nach 30 Tagen in allen anderen Reklamationsfällen.

(2) Bei Nichteinhaltung von Fristen und Verfahrensweise aus Abs. (1) wird präsumiert, dass Verluste und Beschädigungen nach Übergabe des Gutes durch den OPERATOR eingetreten sind.

(3) Die Frist, eine bewiesene Reklamation gegenüber dem OPERATOR geltend zu machen, beträgt 3 (drei) Monate ab Übergabedatum durch den OPERATOR; bei vollständigem Verlust ab dem Datum, an dem das Gut hätte übergeben werden müssen.

(4) Die Reklamation ist nur dann rechtswirksam, wenn der KUNDE dem OPERATOR ohne Verzug, Aufschub oder Abzug alle offenen Beträge bezahlt hat.

(5) Bei Nichteinhaltung der obigen Bestimmungen, auch wenn die geschädigte Seite durch ihre Einrichtungen oder Tatenlosigkeit die Möglichkeit einer Regressforderung an schuldige Dritte versäumt hat, kann der OPERATOR die Reklamation ohne Zusatzargumente ablehnen.

ART. 66. Die Verjährungsfrist für gerichtliche Forderungen aus Leistungen und Geschäften des OPERATORS ist durch die bulgarische Gesetzgebung festgelegt und beginnt mit Übergabedatum des Gutes durch den OPERATOR; bei vollständigem Verlust ab dem Datum, an dem das Gut hätte übergeben werden müssen.

XIV. ERSATZ VON AUSLAGEN UND ENTGELT DES OPERATORS

ART. 67. FÄLLIGKEIT

(1) Der KUNDE ist verpflichtet, am Fälligkeitsdatum dem OPERATOR alle geschuldeten Beträge ohne Verzug oder Abzug zu bezahlen, unabhängig davon, ob diese Summen das Entgelt für geleistete Dienste oder vom OPERATOR getragene Kosten und Schäden darstellen, die Kraft dieser ALB zu Lasten des KUNDEN und/oder Dritter, Verfügungsberechtigter gehen.

(2) Falls keine Fälligkeit vereinbart wurde, wird angenommen, dass Zahlungsverzug 10 Tage ab

Zusendungs- oder Zustellungsdatum der Rechnung für KUNDEN im Lande und 14 Tage ab Zusendungs- oder Zustellungsdatum der Rechnung für KUNDEN im Ausland eintritt.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen des Abs. (2), ist die Bezahlung aller geschuldeten Beträge bei Übergabe des Gutes durch den OPERATOR fällig.

ART. 68. Bei Zahlungsverzug schuldet der Zahlungspflichtige Verzugszinsen laut der zum Verfalltag gültiger Fassung der Verordnung der Bulgarischen Nationalbank.

ART. 69. Sofern es den geltenden Devisenbestimmungen nicht widerspricht, ist der OPERATOR berechtigt, die Zahlung in nationaler oder fremder Währung zu fordern.

Falls nichts anderes vereinbart ist, wird für die Berechnung der zentrale Kurs der Bulgarischen Nationalbank zum Ausstellungsdatum der Rechnung zugrunde gelegt.

ART. 70. Selbst wenn der OPERATOR die Anweisung akzeptiert hat, einen Teil oder alle geschuldeten Beträge und Entgelte von Dritten zu kassieren, bleibt der KUNDE gleichzeitig für die Zahlung an deren Fälligkeitsdatum haftbar.

ART. 71. Der OPERATOR ist berechtigt, die geschuldeten Beträge nach seiner Wahl sowohl vom KUNDEN, als auch vom Absender, Empfänger oder EIGENTÜMER einzufordern.

ART. 72. SICHERUNG DER GESCHULDETEN BETRÄGE

(1) Der OPERATOR ist berechtigt, im Voraus die Bezahlung oder Sicherung eines Teiles oder der gesamten Summe für seine Auslagen und sein Entgelt bei der Erfüllung des Auftrages zu fordern.

(2) Der OPERATOR ist zu allen vernünftigen Maßnahmen – einschließlich der Verfügung über das Gut nach den Bestimmungen des Abschnitts XV dieser ALB – berechtigt, um seine Interessen zu wahren und die Rückvergütung seiner Auslagen und Schäden bei der Erfüllung des Auftrages abzusichern, außer wenn diese auf Verschulden des OPERATORS zurückzuführen sind.

ART. 73. Der OPERATOR ist nicht verpflichtet, falls nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde, auf eigene

Rechnung Garantien oder Deponierungen zu leisten, die Frachten, Zolle, Steuern oder andere Kosten decken.

Falls der OPERATOR jedoch solche Garantien oder Deponierungen auf eigene Rechnung leistet, ist er berechtigt, unverzügliche Kompensation zu fordern.

ART. 74. Verrechnung aus jeglichen Verpflichtungen und Forderungen im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Lagervertrages kann nur dann erfolgen, wenn diese Verpflichtungen und Forderungen fällig und nicht vom Schuldner bestritten sind.

XV. ZURÜCKBEHALTUNGS- UND VERFÜGUNGSRRECHT

ART. 75. Ein Verfügungsrecht über das Gut hat, mit Ausnahme der in diesen ALB definierten Fällen, der KUNDE oder die Personen, die eine rechtmäßige Zession für dieses Recht vorweisen.

ART. 76. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

(1) Um seine Ansprüche unabhängig von deren Fälligkeit abzusichern, hat der OPERATOR das bedingungslose und unwiderrufliche Recht, die Güter und deren Papiere, die Gegenstand dieser Ansprüche sind, zurückzuhalten.

(2) Dieses Recht erstreckt sich auch auf alle anderen in Verfügungsgewalt des OPERATORS befindlichen Güter, Wertpapiere und Beträge, die Eigentum oder in Besitz und Verfügungsgewalt des in Verzug sich befindlichen Schuldners sind.

(3) Keinerlei Verfügungsgeschäfte und Rechtshandlungen mit den Gütern können diesem Zurückhaltungsrecht entgegengestellt werden oder es verletzen.

ART. 77. VERFÜGUNGSRRECHT DES OPERATORS

(1) Falls die dem OPERATOR geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung an den Schuldner, dass der OPERATOR von seinem Verfügungsrecht Gebrauch machen wird, nicht bezahlt werden, können die Güter im Wege der Selbsthilfe nach Einschätzung des OPERATORS veräußert werden. Bei leicht verderblichen

Gütern beläuft sich die in diesem Absatz festgelegte Frist für Mitteilen der Verfügung auf 3 Tage.

(2) Der OPERATOR trägt in den im Abs. (1) oben angeführten Fällen weder Verantwortung für einen eventuell niedrigeren Erlös aus dem Verkauf, noch für andere daraus folgende Verluste oder Schäden des KUNDEN/EIGENTÜMERS, oder für Ansprüche von an den verkauften Gütern gesetzlich interessierten Dritten.

(3) Von dem aus Veräußerung der Güter erzielten Nettoerlös kann der OPERATOR die geschuldeten Beträge abziehen, wobei der Schuldner nicht von der Haftung für die noch offenen Verpflichtungen gegenüber dem OPERATOR entlastet wird.

Falls der Erlös die schuldige Summe überschreitet, wird die Differenz bei einer Bank auf den Namen des KUNDEN/EIGENTÜMERS deponiert.

XVI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 78. In beiderseitigem Einvernehmen können OPERATOR und KUNDE andere als die in den ALB festgelegten Bestimmungen vereinbaren.

Diese Vereinbarung ist nur in schriftlicher Form und mit Bestätigung eines bevollmächtigten Vertreters beider Vertragspartner gültig.

ART. 79. Die Parteien sind verpflichtet, etwaige Adressenänderungen unverzüglich anzuzeigen; andernfalls werden alle Benachrichtigungen an die letzte bekannte Adresse zugeschickt.

ART. 80. Falls nicht etwas anderes vereinbart wurde kann der OPERATOR Benachrichtigungen mit einfacher Post (nicht eingeschrieben) und Dokumente aller Art unversichert versenden.

ART. 81. HÖHERE GEWALT

(1) Vom OPERATOR nicht verschuldete Ereignisse, die ihm die Erfüllung seiner Pflichten ganz oder teilweise unmöglich machen, befreien ihn für die Zeit ihrer Dauer von seinen Verpflichtungen aus den von diesen Ereignissen berührten Aufträgen.

(2) In den oben angeführten Fällen ist der OPERATOR berechtigt den Verträge zu kündigen, selbst wenn dieser schon teilweise erfüllt wurde, wobei er vernünftige Sorgfalt zur Wahrung der Interessen des KUNDEN/EIGENTÜMERS walten lässt.

Dem KUNDEN steht ebenfalls die einseitige Kündigung des Vertrages zu.

(3) Bei Eintritt der unter Abs. (1) und (2) zitierten Ereignisse hat der OPERATOR Recht auf Bezahlung aller ihm bis zu diesem Moment der Erfüllung des Auftrags entstandenen Kosten, sowie auf entsprechende Vergütung seiner Dienstleistungen.

ART. 82. Für alle in den ALLGEMEINEN LAGERBEDINGUNGEN nicht behandelten Fragen sind die Bestimmungen des konkreten Lagervertrages, die ALLGEMEINEN SPEDITEURBEDINGUNGEN DES NVBS, die anwendbaren internationalen Abkommen und die Gesetzgebung der Republik Bulgarien maßgebend,

Diese normativen Vorschriften regeln auch die Rechtsbeziehungen zwischen OPERATOR und KUNDEN bzw. interessierten Dritten.

ART. 83. Diese ALB regeln nicht die Beziehungen zwischen dem OPERATOR und den von ihm, zwecks technischer Ausführung der vom OPERATOR auferlegten Dienstleistungen, angestellten BEAUFTRAGTEN.

ART. 84. ÄNDERUNGEN IN DER GESETZGEBUNG

(1) Falls die bestehenden Rechtsnormen, welche die Einrichtungen und Leistungen des OPERATORS betreffen, geändert oder neue zwingende erlassen werden, sind die Parteien verpflichtet, die neuen Bestimmungen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob dies vereinbart wurde oder nicht. Dabei finden die Anordnungen aus Art. 4 dieser ALB Anwendung.

(2) Wird manche Bestimmung der ALB nicht anwendbar, ist die Gültigkeit der ALB nicht aufgehoben.

Anstelle der außer Kraft gesetzten Bestimmung vereinbaren die Vertragspartner eine neue, die dem Sinne der aufgehobenen zumeist entspricht.

ART. 85. Alle Rechtsstreitigkeiten wegen Auslegung und Befolgung der ALLGEMEINEN LAGERBEDINGUNGEN, die nicht freiwillig in gegenseitigem Einvernehmen beigelegt werden können, werden zur Entscheidung dem zuständigen Gericht am Sitz des OPERATORS laut Bestimmung der Artikel 82 und 83 übergeben.

Sofia, 2005